



komba
gewerkschaft

Ludwigshafen am Rhein

Satzung

Inhalt

Präambel:.....	3
§ 1 – Name, Geschäftsjahr und Sitz	4
§ 2 – Zweck.....	4
§ 3 – Anerkennung der Satzung der Landesgewerkschaft.....	5
§ 4 – Mitgliedschaft	5
§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 6 – Rechte der Mitglieder	7
§ 7 – Pflichten der Mitglieder	7
§ 8 – Beiträge/Umlagen.....	7
§ 9 – Organe	8
§ 10 – Mitgliederversammlung.....	8
§ 11 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	9
§ 12 - Vorstand.....	10
§ 13 – Zuständigkeit des Vorstandes.....	11
§ 14 – Kassenführung	12
§ 14 a – Rechnungsprüfung	12
§ 15 – Vertretungsbefugnis	12
§ 16 - Satzungsänderung/Beschlussfassung	12
§ 17 - Haftung	13
§ 18 – Auflösung	13
§ 19 – Inkrafttreten	13

Präambel:

Die *komba gewerkschaft* ist eine Gewerkschaft für Beschäftigte im öffentlichen Dienst und in den privatisierten Bereichen. Sie besteht seit 1893. Die *komba gewerkschaft* ist bundesweit tätig und in einzelne, rechtlich selbständige Landesorganisationen gegliedert.

Die *komba gewerkschaft rheinland-pfalz* (im folgenden *komba rp* genannt) ist nach § 4 ihrer Landessatzung in Stadt- und Kreisverbände untergliedert. Diese orientieren sich grundsätzlich an den Gebieten der kreisfreien Städte oder Landkreise. Die Stadt- und Kreisverbände der *komba rp* können als rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine geführt werden. Sie bedürfen einer Anerkennung durch die *komba rp*.

Für eine solche Anerkennung ist Voraussetzung, dass sie sich in ihrer Satzung den Regelungen der Satzung der *komba rp* sowie den entsprechenden Ordnungen, Strukturen und Befugnissen unterwerfen und diese Satzung ausdrücklich anerkennen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im folgenden Satzungstext auf geschlechtsspezifische Unterscheidungen verzichtet. Männliche Formulierungen schließen selbstverständlich die weibliche Form mit ein, auch wenn sie keine extra Erwähnung findet.

Unter Beachtung dieser Prämisse gibt sich die *komba gewerkschaft Ludwigshafen am Rhein* folgende Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung:

§ 1 – Name, Geschäftsjahr und Sitz

1. Der örtliche Verband der *komba rp* führt den Namen *komba gewerkschaft Ludwigshafen am Rhein (komba LU)* und ist zuständig für die Bereiche der Städte Ludwigshafen, Speyer, Neustadt/Weinstraße, Landau in der Pfalz sowie die Landkreise Rheinpfalz, Bad Dürkheim, Germersheim und Südliche Weinstraße. *Komba LU* wird als selbständiger rechtsfähiger Verein geführt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Sitz des Verbandes ist Ludwigshafen am Rhein.

§ 2 – Zweck

1. Zweck von *komba LU* ist die Wahrung, Förderung und Erhaltung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen ihrer Mitglieder unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundsätze. Dabei orientiert sich das gewerkschaftliche Handeln am gemeinsamen Interesse von Beamten, Arbeitnehmern, Anwärtern, Auszubildenden, Versorgungsempfängern und Rentnern, sowie deren Hinterbliebenen.
2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch den Abschluss und die Überwachung von Tarifverträgen, die Mitwirkung im beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren, die Bereithaltung von Beratungsleistungen, ein Angebot an Serviceleistungen, so wie die Durchführung von Schulungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen.
3. Die *komba gewerkschaft* steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat, sie ist parteipolitisch unabhängig. Sie verfolgt keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Interessen.
4. Zweck von *komba LU* ist des Weiteren die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder vor Ort, insbesondere die Vertretung und Gewährung von Hilfestellung bei dienstlichen oder dienstrechtlichen Problematiken, sowie die Förderung der Gemeinschaft der Mitglieder.

§ 3 – Anerkennung der Satzung der Landesgewerkschaft

1. Mit Verabschiedung der gegenständlichen Satzung erkennt komba LU die Satzung der *komba rp* in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich an. Die Landessatzung der *komba rp* sowie die jeweils geltenden Ordnungen der Landesgewerkschaft, wie Rechtsschutzordnung etc., sind bindend für komba LU.
2. Ebenso bindend sind die Beschlüsse des Hauptvorstandes und des Landesvorstandes der *komba rp*, sowie des Gewerkschaftstages.
3. Im Übrigen regelt komba LU seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzungsbestimmungen und unter Beachtung der vorstehenden Anerkennung der Regelungen der Landesgewerkschaft selbständig.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Die *komba gewerkschaft* organisiert und betreut ihre Mitglieder aus den Bereichen der Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer, Anwärter und Auszubildende) sowie der ehemals Beschäftigten (Versorgungsempfänger, Rentner und ihre Hinterbliebenen, sowie sonstige ehemals Beschäftigte bei
 - a) Gemeinden, Gemeindeverbänden, Sparkassen, sowie Zweckverbänden und Eigenbetrieben sowie Regiebetrieben,
 - b) Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei sonstigen Verbänden und Vereinigungen, die öffentlichen Zwecken dienen, und bei Unternehmen in privater Rechtsform, wenn sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz sind oder das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden,
 - c) Einrichtungen des privaten Dienstleistungssektors.
2. Personen, die nicht unter den im vorstehenden Absatz geregelten Personenkreis fallen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Diesen steht kein aktives oder passives Wahlrecht und kein Anspruch auf die Rechtsschutzleistungen der *komba rp* zu.

3. Ein Anspruch auf die Mitgliedschaft in der *komba gewerkschaft* besteht nicht.
4. Mit der Mitgliedschaft in *komba LU* ist das jeweilige Mitglied zugleich auch als Mitglied in der *komba rp* aufzunehmen. Hierauf wird die die Mitgliedschaft beantragende Person bei Stellung des Mitgliedsantrages hingewiesen, Aufnahmeanträge werden entsprechend gestaltet.
5. Über die Aufnahme eines Mitgliedes nach entsprechendem Antrag und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der Entscheidung der Landesgewerkschaft.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch den Tod des Mitgliedes
 - d) durch Erlöschen
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber *komba rp* oder *komba LU* unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu erklären. Hat das Mitglied innerhalb der letzten 12 Monate vor der Kündigungserklärung Rechtsberatungsleistungen der Landesgewerkschaft gemäß der Rechtsschutzordnung der *komba rp* in Anspruch genommen, oder wurde dem Mitglied innerhalb der letzten 12 Monate vor der Kündigungserklärung über die *komba rp* eine Rechtsschutzzusage erteilt oder Streikgeld gezahlt, verlängert sich die Kündigungsfrist auf 6 Monate zum Monatsende.
3. Hinsichtlich des Ausschlusses eines Mitgliedes oder des Erlöschens der Mitgliedschaft gelten die Regelungen des § 6 der Satzung *komba rp*.

§ 6 – Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht nach den Vorschriften dieser Satzung sowie der Satzung der *komba rp*.
2. Personen, die nicht Mitglieder sind, haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Bestimmungen und Ordnungen *komba rp* die entsprechenden Beratungs-, Rechtsschutz- und Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 – Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien der *komba rp*, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung und die Landesverfassung Rheinland-Pfalz zu beachten, insbesondere jede Beeinträchtigung der Interessen der *komba rp* sowie von *komba LU* zu vermeiden.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, jede Änderung dienstlicher oder persönlicher Art, die Einfluss auf die Mitgliedschaft haben kann, wie Beförderungen, Höhergruppierungen, Versetzungen und Änderungen der persönlichen Kontaktdaten unaufgefordert mitzuteilen.

§ 8 – Beiträge/Umlagen

1. Hinsichtlich der Beitragszahlungen gilt die Beitragsordnung von *komba LU* unter Beachtung der weiteren Regelungen der Landessatzung der *komba rp*.
2. *komba LU* sowie die *komba rp* sind berechtigt, in besonderen Fällen Umlagen als einmalige Zahlung pro Mitglied zu erheben, um einen evtl. besonderen Finanzbedarf zu decken. Über die Erhebung einer solchen Umlage entscheidet für die *komba rp* deren Hauptvorstand, für *komba LU* die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Organe

Organe von komba LU sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand,

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt, oder 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Hierbei ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten, die Tagesordnung ist in der Ladung bekannt zu geben.
3. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannte Anschrift oder zuletzt bekannte E-Mail Adresse gerichtet wurde.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderweitigen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

6. Für die Dauer und die Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Zu dessen Unterstützung können Wahlhelfer bestellt werden.
7. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
8. Beschlussfassungen und Wahlen können grundsätzlich in offener Abstimmung erfolgen. Sofern ein Mitglied in der Versammlung eine geheime Wahl oder geheime Abstimmung wünscht, ist geheim zu wählen und abzustimmen.
9. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
12. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Veränderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
13. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

§ 11 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung eines evtl. vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Schatzmeisters, der Rechnungsprüfer, sowie die Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Änderungen der Satzung
6. Auflösung des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Wahl der Rechnungsprüfer und der Ersatz-Rechnungsprüfer.

§ 12 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Vorsitzenden des Jugendausschusses (soweit vorhanden) und mindestens 6 Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB (Vertretungsvorstand).
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen, oder durch die Mitgliederversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durchführen lassen.
4. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen, und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderweitiges Vorstandsmitglied, spätestens eine Woche vor der Sitzung. Die Tagesordnung ist

der Einladung beizufügen. Auf Antrag von fünf Vorstandsmitgliedern ist zu einer Vorstandssitzung einzuladen.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Beschlüsse sind zu protokollieren.
7. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren, schriftlich oder per E-Mail, getroffen werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einem solchen Verfahren zustimmen.

§ 13 – Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.
 - c. die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d. Aufnahme und Mitwirkung bei Aufnahme von Mitgliedern
 - e. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf Vertrauensleute bestellen.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Jugendausschuss für die Mitglieder von kombi LU bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einrichten.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 – Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
2. Zahlungen dürfen nur aufgrund schriftlicher Anweisungen des Vorsitzenden erfolgen.

§ 14 a – Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatz-Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer können jederzeit die gesamte Kasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen umfassend in sachlicher und rechnerischer Hinsicht prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und unterbreiten der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes.
4. Soweit ein Jugendausschuss eingerichtet ist, dem Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt wird, ist über die Verwendung dieser Mittel ein sachgerechter Nachweis zu führen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfer von komba LU.

§ 15 – Vertretungsbefugnis

komba LU wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis, vertreten.

§ 16 - Satzungsänderung/Beschlussfassung

1. Die Änderung dieser Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Alle weiteren Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes von komba LU werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit.

§ 17 - Haftung

1. Die Mitglieder des Vorstandes von komba LU haften diesem für einen in Wahrnehmung ihrer Ämter verursachten Schaden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit besteht. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern.
2. Ist ein Mitglied des Vorstandes von komba LU einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seines Amtes verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von komba LU die Freistellung von dieser Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 18 – Auflösung

1. Die Auflösung von komba LU kann von einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und von dieser nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung von komba LU fällt ein evtl. vorhandenes Vermögen der *komba rp* zu.

§ 19 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung von komba LU am 21.11.2018 beschlossen. Die Änderungen zu dieser Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 18.09.2019 beschlossen. Sie wird unmittelbar nach der Beschlussfassung über ihre Gültigkeit mit sofortiger Wirkung angewendet. Die Anmeldung der Satzung beim Vereinsregister zu deren Inkrafttreten gem. § 73 BGB wird umgehend veranlasst.